



**DAS GESETZ ZUR ANGLEICHUNG DES
URHEBERRECHTS AN DIE AKTUELLEN
ERFORDERNISSE DER WISSENSGESELLSCHAFT
(URHWISSG) - VON DER ENTSTEHUNG BIS ZUR
ERSTEN ANWENDUNG**

Oliver Hinte





WIE KAM
ES ZUM
GESETZ ?

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Katharina de la Durantaye

Die Regierungsparteien hatte in ihrem **Koalitionsvertrag** die Schaffung einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke im Urheberrecht zugesagt <https://www.cducsu.de/themen/innen-recht-sport-und-ehrenamt/einfuehrung-einer-allgemeinen-bildungs-und-wissenschaftsschranke>
Damit sollten die Belange von Wissenschaft und Forschung und die Ansprüche von Urhebern angemessen geregelt werden. Die Allianz der Wissenschaftsorganisationen appellierte an die Bundesregierung, über die nun auf den Weg gebrachte Entfristung von Paragraf 52a Urheberrechtsgesetz hinaus, zeitnah einen Gesetzentwurf für eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke vorzulegen. Konkrete Vorschläge dafür lagen vor.

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 01. Februar 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts

an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

<http://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/UrhWissG.html>

Teile des Entwurfs

Unterabschnitt 4

Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen

§ 60a

Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu **25 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden...

Echte Highlights

§ 60e

...

(4) **Zugänglich machen** dürfen Bibliotheken an Terminals **in ihren Räumen** ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **je Sitzung** Vervielfältigungen an den Terminals von **bis zu 10 Prozent eines Werkes** sowie von einzelnen Abbildungen, **Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift**, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht-kommerziellen Zwecken ermöglichen.

(5) Auf **Einzelbestellung** an Nutzer zu nicht-kommerziellen Zwecken **übermitteln dürfen Bibliotheken** Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Zeitungen und Zeitschriften erschienen sind.

§ 60g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Soweit eine Einräumung oder Versagung einer Nutzungsbefugnis eine nach diesem Unterabschnitt erlaubte Nutzung betrifft, **ist die Vereinbarung unwirksam.**

(2) Eine Vereinbarung über die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 geht abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

§ 60h

Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

...

(3) Eine **pauschale Vergütung oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt**. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) **Der Anspruch auf angemessene Vergütung** kann nur durch eine **Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden**.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer **Einrichtung** tätig, so ist **nur sie die Vergütungsschuldnerin**. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: **Erster Tag des dritten nach der Verkündung folgenden Kalendermonats**] in Kraft.

Hier: 01.12.2017

DER REGIERUNGSENTWURF

Gesetzentwurf

der Bundesregierung vom 12. April 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft

DIE ÄNDERUNGEN I

§ 60a

Unterricht und Lehre

(1) Zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen dürfen zu nicht-kommerziellen Zwecken bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden...

§ 60g

Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen, **kann sich der Rechtsinhaber nicht berufen.**

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 **oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5** zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

Das Datum des Inkrafttretens

Referentenentwurf

Dieses Gesetz tritt am
[einsetzen: **Erster Tag des
dritten nach der Verkündung
folgenden Kalendermonats**] in
Kraft.

Hier: **01.12.2017**

Regierungsentwurf

Dieses Gesetz tritt **am 1. März
2018** in Kraft.

PUBLIKATIONSFREIHEIT

für eine starke Bildungsrepublik

 **JETZT UNTERZEICHNEN**

Aktuelles

Darum geht's

Hintergründe

Der Appell

Kontakt

Die Initiative

Die Initiative „Publikationsfreiheit für bessere Bildung“ wurde im Januar 2017 von mehreren Verlagen ins Leben gerufen mit dem Ziel, auf den hohen Wert von Bildungs- und Wissenschaftsmedien in Deutschland hinzuweisen. Die Initiative hat dafür unter anderem den Appell „Publikationsfreiheit für eine starke Bildungsrepublik“ veröffentlicht, der nachdrücklich darauf hinweisen soll, dass der Gesetzgeber, Bibliotheksverbände und Wissenschaftsorganisationen in Deutschland momentan an zentralen Rahmenbedingungen publizistischer Arbeit rütteln.

Seien Sie dabei!

Setzen auch Sie ein Zeichen und unterzeichnen Sie unseren Appell.

DER APPELL

STÖRFEUER

URHEBERRECHTSREFORM

Heiko Maas macht die freie Presse kaputt

VON THOMAS THIEL - AKTUALISIERT AM 27.05.2017 - 09:20



Wenn der Justizminister mit seinem neuen Urheberrecht durchkommt, dann wird es keine freien Zeitungsverlage mehr geben. Kennt der Mann die Verfassung nicht?



Sehr geehrte Mitglieder des Deutschen Bundestages,

das Bundeskabinett hat am 12. April 2017 einen Gesetzentwurf zum neuen Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) auf den Weg gebracht. Das Gesetz soll im Bundestag bereits Ende Juni endgültig verabschiedet werden.

Wir betrachten diejenigen Passagen des Entwurfs, die Zeitungen betreffen, mit großer Sorge. Er bedeutet im Ergebnis eine Enteignung der freien Presse.

1. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Nutzung einzelner Beiträge derselben Zeitung vollständig frei sein soll. Wer künftig nur an einzelnen Texten aus Zeitungen interessiert ist – beispielsweise Nutzer mit monothematischen Interessen, etwa an Firmen, Branchen, Ländern etc. –, wird nicht mehr auf den Erwerb der Zeitung angewiesen sein. Denn er kann die einzelnen, ihn interessierenden Beiträge nutzen, ohne die jeweilige Zeitung zu kaufen. Das primäre Geschäftsmodell von Zeitungen wird dadurch ernsthaft gefährdet. Die freie Nutzung sonstiger Werke für Unterricht, Lehre und Forschung, Bibliotheken, Archive und den Dokumentenversand soll im Gegensatz zur extrem offenen Regelung für Zeitungen auf nur 15 Prozent des Umfangs solcher Werke begrenzt werden.
2. Der Deutschen Nationalbibliothek soll das Recht eingeräumt werden, Zeitungsartikel, die einmal im Internet unentgeltlich öffentlich zugänglich waren, dauerhaft frei anzubieten. Faktisch würde die Deutsche Nationalbibliothek dadurch zu einem unentgeltlichen, steuerfinanzierten Gesamtarchiv aller deutschen Zeitungstexte, die im Internet zugänglich gewesen sind. Das Archivgeschäft der Zeitungsverlage würde dadurch zerstört.

In einer Zeit, in der aus gegebenen Anlässen immer wieder die Bedeutung der freien Presse für Demokratie und informierte Öffentlichkeit betont wird, halten wir den Gesetzentwurf für einen Angriff auf die wirtschaftlichen Grundlagen dieser freien Presse.

Wir sind der Ansicht, dass dies ein zwingender Grund ist, dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung nicht zuzustimmen.

Auch der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Mai 2017 zu verschiedenen Regelungen des Gesetzentwurfs Bedenken formuliert, insbesondere hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die privatwirtschaftliche Finanzierbarkeit von Journalismus und auf die Pressefreiheit.

Einer Gefährdung der Zeitung als unabhängiges Medium freier Meinungsbildung in diesem Land werden wir publizistisch entgegenreten.

Mit freundlichen Grüßen

Die Herausgeber und Geschäftsführer der Frankfurter Allgemeinen Zeitung

Werner D'Inka

Jürgen Kaube

Berthold Kohler

Holger Steltzner

Thomas Lindner

Burkhard Petzold



ZURÜCK ZUR OBJEKTIVEN BERICHTERSTATTUNG

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
Drucksache 18/13014
28.06.2017**

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 18/12329, 18/12378 **in geänderter Fassung**. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die **Befristung der Schranken** für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen **auf fünf Jahre** und **die Bereichsausnahmen für die Presse**. Ferner wird klargestellt, dass Inhalte, die über entgeltliche oder unentgeltliche Dienste dauerhaft erreichbar sind, **nicht in das Zitationsarchiv der Deutschen Nationalbibliothek aufgenommen werden dürfen**.

GESETZESBESCHLUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AM 30.06.2017

- S. O.

Kein Netz 05:32 42 %

bmjv.de

FBI Kapselsch... Die Urheb... DAGJLC5... Binärer Qu... Faktenfrel... Urheberre... BMJV | ...

Menü Suche

 Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Aktuelle Gesetzgebungsverfahren

GESETZGEBUNGSVERFAHREN | 1. SEPTEMBER 2017

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG)

Am 30. Juni 2017 hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Rechtsausschusses (siehe [BT-Drs. 18/13014](#)) das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) beschlossen (siehe [BR-Drs. 535/17](#)). Der Bundesrat hat sodann am 7. Juli 2017 beschlossen, keine Einwände gegen das Gesetz zu erheben und den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen (siehe [BR-Drs. 535/17 \(B\)](#)). Als letzte Schritte auf dem Weg zum Gesetz stehen nun noch die Ausfertigung und die Verkündung im Bundesgesetzblatt aus.

Das Urheberrecht schützt Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst: Die Rechtsordnung gewährt den Urhebern und Werkmittlern Rechte, um die Ergebnisse des kreativen Schaffens zu kontrollieren und zu verwerten. Zugleich bestimmt das Urheberrecht die Schranken dieser Rechte: Sie regeln, welche Nutzungshandlungen gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung des Rechtsinhabers bedarf. Gesetzlich erlaubte Nutzungen sorgen insbesondere dafür, dort Zugang zu geschützten Inhalten zu schaffen, wo vertragliche Systeme aus unterschiedlichsten Gründen keinen ausbalancierten Interessensausgleich zu schaffen vermögen.

Das UrhWissG setzt die Maßgabe des Koalitionsvertrages um, eine „Bildungs- und Wissenschaftsschranke“ zu schaffen. Er regelt also neu, welche urheberrechtlichen Nutzungshandlungen im Bereich Bildung und Wissenschaft gesetzlich erlaubt sind, ohne dass es einer Zustimmung der Urheber und sonstiger Rechtsinhaber bedarf. Durch das UrhWissG sollen das Urheberrechtsgesetz, das Gesetz über die Deutsche Nationalbibliothek und das Patentgesetz geändert werden.

Der Gesetz

- regelt die künftigen Nutzungsbefugnisse für Unterricht, Forschung und Wissensinstitutionen möglichst konkret;
- verzichtet so weit wie möglich auf unbestimmte Rechtsbegriffe;
- weitet die Nutzungsbefugnisse aus, soweit unionsrechtlich zulässig und fachlich geboten;
- koppelt die erlaubten Nutzungen i. d. R. an einen gesetzlichen Anspruch der Urheber auf angemessene Vergütung, der über Verwertungsgesellschaften geltend zu machen ist;
- enthält erstmals eine urheberrechtliche Regelung zum „Text and Data Mining“;
- regelt unter anderem die „Anschlusskopie“ bei der Nutzung von Terminals;

BESCHLUSS DES
BUNDESRATES VOM 7. JULI
2017: KEINE EINWÄNDE UND
KEIN
VERMITTLUNGS-AUSSCHUSS

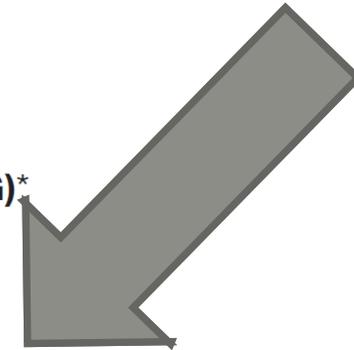
Gesetz
zur Angleichung des Urheberrechts an
die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft
(Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des

- § 52 Öffentliche Wiedergabe
- §§ 52a und 52b (weggefallen)
- § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch



Unterabschnitt 4 **Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen**

§ 60a Unterricht und Lehre

§ 60b Unterrichts- und Lehrmedien

§ 60c Wissenschaftliche Forschung

§ 60d Text und Data Mining

§ 60e Bibliotheken

§ 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk aus ihrem Bestand oder ihrer Ausstellung **für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen** oder **vervielfältigen lassen**, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

(2) **Verbreiten** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines Werkes aus ihrem Bestand an andere Bibliotheken oder an in § 60f genannte Institutionen für Zwecke der Restaurierung. **Verleihen** dürfen sie restaurierte Werke sowie **Vervielfältigungsstücke** von **Zeitungen**, vergriffenen oder zerstörten Werken aus ihrem Bestand.

(3) **Verbreiten** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen eines in § 2 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 genannten Werkes, sofern dies in Zusammenhang mit dessen öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes der Bibliothek erfolgt.

(4) **Zugänglich machen** dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung **Vervielfältigungen** an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken **ermöglichen**.

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken **übermitteln** dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in **Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften** erschienen sind.

■ Was sind Fachzeitschriften und was sind wissenschaftliche Zeitschriften?

Aus Wikipedia: „Eine Fachzeitschrift ist eine regelmäßig erscheinende [Zeitschrift](#), die sich überwiegend mit einem klar eingegrenzten Fachgebiet befasst und sich an berufsmäßig interessierte Leser wendet. Die Zielgruppe unterscheidet sich durch ihre professionelle und fachliche Orientierung von derjenigen einer sogenannten [Special-Interest-Zeitschrift](#). Sie ist homogen konzipiert. Letztere hat ebenfalls fachlich geprägte Spezialthemen, zählt jedoch durch die private Motivation und das private Interesse an dem jeweiligen Thema zu den Publikumszeitschriften. Fachzeitschriften dienen der beruflichen und fachlichen Information und Weiterbildung. Sie vermitteln Fachwissen. Eine große Untergruppe der Fachzeitschriften sind die [wissenschaftlichen Fachzeitschriften](#).

Die ersten Fachzeitschriften wurden im frühen 18. Jahrhundert veröffentlicht.“

DEUTSCHE

FACHPRESSE

das b2b-netzwerk

NEWS ÜBER UNS ▾ ARBEITSKREISE ▾ MARKT & STUDIEN ▾ PUBLIKATIONEN ▾ EVENTS & SEMINARE ▾ AWARDS ▾ PRESSE ▾



Sie sind hier: [Über uns](#) > [Vorstand](#)



VORSTAND DEUTSCHE FACHPRESSE



DR. KLAUS KRAMMER

Sprecher Deutsche Fachpresse und Vorsitzender des Vorstands im Fachverband Fachpresse im VDZ

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Goethestr. 75
40237 Düsseldorf

Web: www.krammerag.de
E-Mail: [vogel\[at\]krammerag.de](mailto:vogel[at]krammerag.de)



WOLFGANG BEISLER

Stellvertretender Sprecher der Deutschen Fachpresse
Sprecher der IG Fachmedien im Börsenverein

Carl Hanser Verlag GmbH & Co. KG

Kolbergerstraße 22
81679 München

Web: www.hanser.de
E-Mail: [beisler\[at\]hanser.de](mailto:beisler[at]hanser.de)



CHRISTOPH BERTLING

Handelsblatt Fachmedien

Toulouser Allee 27
40211 Düsseldorf

Web: <https://www.fachmedien.de>
E-Mail: [c.bertling\[at\]fachmedien.de](mailto:c.bertling[at]fachmedien.de)



THOMAS DOHME

Goethe + Schweitzer

Willstätterstraße 15
40549 Düsseldorf

E-Mail: [T.Dohme\[at\]schweitzer-online.de](mailto:T.Dohme[at]schweitzer-online.de)



Sie sind hier: [Über uns](#) > [Vorstand](#)

VORSTAND DEUTSCHE FACHPRE



DR. KLAUS KRAMMER

Sprecher Deutsche Fachpresse und Vorsitzender des Vorstands im Fachverband Fachpresse im VDZ

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Goethestr. 75
40237 Düsseldorf

Web: www.krammerag.de

E-Mail: [vogel\[at\]krammerag.de](mailto:vogel[at]krammerag.de)



CHRISTOPH BERTLING

Handelsblatt Fachmedien

Toulouser Allee 27
40211 Düsseldorf

Web: <https://www.fachmedien.de/>

E-Mail: [c.bertling\[at\]fachmedien.de](mailto:c.bertling[at]fachmedien.de)

FACHZEITSCHRIFT?

Samstag, 9. Juni 2018

Wirtschaftsclub ePaper Archiv Veranstaltungen Jobs

Login **Angebote**

Handelsblatt

HOME POLITIK UNTERNEHMEN FINANZEN BÖRSE TECHNIK AUTO KARRIERE PANORAMA MEINUNG SERVICE

DAX 12.766,55 -0,35% [Kurse](#)

Themen: [Angela Merkel](#) [Fußball-WM 2018](#) [Leerverkauf-Datenbank](#)

Suchbegriff, WKN, ISIN

G7 GIPFEL

Ringeln bis zuletzt – doch am zweiten Tag wirkt die Stimmung besser als erwartet

Wenige Stunden vor Ende des G7-Gipfels in Kanada ist nach wie vor unklar, ob sich die Regierungschefs auf ein gemeinsames Kommuniqué verständigen können. [mehr...](#) Von Gerd Braune

[Teilen](#) [Merken](#)

WIR EMPFEHLEN

ANT FINANCIAL

SELFMADE-MANN WILLIAM HEINECKE

TARGET-FORDERUNGEN

Warum die Bundesbank ein Billionen-Euro-Problem hat

DEUTSCHE

FACHPRESSE

das b2b-netzwerk

NEWS ÜBER UNS ▾ ARBEITSKREISE ▾ MARKT & STUDIEN ▾ PUBLIKATIONEN ▾ EVENTS & SEMINARE ▾ AWARDS ▾ PRESSE ▾



Sie sind hier: [Über uns](#) > 25 Jahre Deutsche Fachpresse

HAPPY BIRTHDAY, DEUTSCHE FACHPRESSE! GROßE JUBILÄUMSFEIER IN BERLIN



Die Deutsche Fachpresse lud zur Jubiläumsfeier in den historischen Spreespeicher Berlin ein.

bewegt, den Fachzeitschriften in Deutschland oder der Fachpresse generell ein stärkeres und einheitliches Profil zu verleihen.* Um dieses Ziel zu erreichen, nutzt die Deutsche Fachpresse auch die Netzwerke ihrer Trägerverbände,

2017 war ein Jubiläumsjahr für die Deutsche Fachpresse: Genau fünfundzwanzig Jahre war es her, dass die deutschen Fachzeitschriftenverlage erstmals gemeinsam in der Öffentlichkeit auftraten. Ziel des Engagements war und ist eine starke Aufmerksamkeit für den Wert und die Rolle von Fachmedien – diese stand auch im Fokus des Jubiläumsjahres.

Klaus Kottmeier, Aufsichtsratsvorsitzender der dfv Mediengruppe und erster Fachpresse-Sprecher von 1992 bis 2000, erklärte die Gründung der Deutschen Fachpresse so: "Im Mittelpunkt aller Überlegungen stand damals eine Gattungsidee. Das Thema hat mich



FACHMEDIEN: POWER FÜR MEIN WISSEN



„**Wissenschaftliche Fachzeitschriften** (engl. *Journals*) sind regelmäßig verlegte Fachzeitschriften über Spezialthemen aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen. Wissenschaftliche Fachzeitschriften sind das wichtigste Medium zur Veröffentlichung von neuen Methoden und Ergebnissen aus Forschung und Wissenschaft. Die Reputation von Wissenschaftlern wird oft anhand der Anzahl von veröffentlichten Fachartikeln und dem Ruf der gewählten Fachzeitschriften beurteilt.

Die wissenschaftliche Fachzeitschrift richtet sich nicht an eine breite Öffentlichkeit, sondern an Fachleute. Die Auflage der führenden Fachzeitschriften ist geringer als diese der führenden Publikumszeitschriften. Über ihr jeweiliges Ansehen im Fach geben Zeitschriftenbewertungen (*Journal Rankings*) Aufschluss, die allerdings in den Natur- und Wirtschaftswissenschaften weitaus wichtiger sind als in den Geisteswissenschaften.“

Quelle: Wikipedia

„§ 142

Evaluierung, Befristung

(1) Die Bundesregierung erstattet vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag Bericht über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4.

(2) Teil 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 ist ab dem 1. März 2023 nicht mehr anzuwenden.“

WAS WÄRE NÖTIG?

- bessere Information, was zulässig und möglich ist

- Entfristung der Vorschriften

- weitere Änderungen des UrhG
 - *Einführung einer E-Lending Schranke*
 - *Anpassung der Schutzfristen*

WAS HABEN SIE
FÜR IDEEN
ODER FRAGEN?

o_hinte@yahoo.de